

Resolution betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	XV. Generalsynode
Session	2. Session
Beschlussdatum	7. Dezember 2019, St. Pölten
ABl. Nr.	229/2019

Mit großer Besorgnis sieht die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die Entscheidungspraxis der österreichischen Asylinstanzen in Verfahren, in denen die Konversion zum Christentum als Verfolgungs- und Schutzgrund geltend gemacht wird. Immer wieder und immer öfter werden negative Entscheide damit begründet, die Konvertierten hätten ihre innere Überzeugung nicht glaubhaft machen können. Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass in Bescheiden „Scheinkonversion“ als Begründung angeführt und damit entweder das einer Zulassung zur Taufe zugrundeliegende Urteil des jeweiligen Pfarrers/der jeweiligen Pfarrerin als nicht relevant abgewiesen oder aber insinuiert wird, der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin hätte an der unterstellten „Scheinkonversion“ mitgewirkt – sei es bewusst, sei es durch Leichtgläubigkeit, sei es durch mangelnde Auseinandersetzung. Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und ihre Arbeit dergestalt durch Behörde oder Gerichte in Misskredit gebracht werden. Die Generalsynode verwehrt sich weiters gegen die Praxis von Behörde und Gericht, Asylwerbende Glaubensprüfungen zu unterziehen. Abgesehen davon, dass es sich dabei – unangemessener Weise – mitunter um Fachfragen auf Matura-Niveau oder um Fachfragen, welche die katholische Tradition betreffen, handelt, erinnern derartige Glaubensprüfungen an die Zeit der Gegenreformation, als sich Evangelische auch Glaubensprüfungen unterziehen mussten und des Landes verwiesen wurden, wenn sie diese nicht bestanden. Die Generalsynode hält darüber hinaus fest, dass derartige Prüfungen nicht geeignet sind festzustellen, ob eine tatsächliche Hinwendung zu Jesus Christus und zum christlichen Glauben stattgefunden hat. Das Abprüfen formalisierten Wissens entspricht nicht der evangelischen Glaubenspraxis.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lehnt sowohl die Durchführung von Glaubensprüfungen als auch die Beurteilung der Aufrichtigkeit der inneren Überzeugung von Konvertiten durch Behörde oder Gericht mit Verweis auf Art. 15 StGG als staatlichen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und damit in das Grundrecht auf Religionsfreiheit ab. Beides obliegt ausschließlich geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen.

Legitim sind aus Sicht der Evangelischen Kirche lediglich Fragen nach der persönlichen religiösen Praxis und der Integration in die Pfarrgemeinde.

Die Generalsynode fordert Behörde und Gericht auf, ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession), Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts, seelsorgliche Gutachten und Zeugenaussagen von Pfarrern und Pfarrerinnen als voll gültige Bestätigungen einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen und als Beweismittel zu würdigen.

Es gehört zu den Aufgaben und Kompetenzen der Pfarrer und Pfarrerinnen, die Aufrichtigkeit des Taufwunsches eines Taufbewerbers/einer Taufbewerberin zu prüfen. Die Generalsynode hält ausdrücklich fest, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich ausschließlich nach eingehender Prüfung und entsprechender Vorbereitung taufen – andernfalls würden ihnen disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen.

Die Generalsynode fordert das Kultusamt und seinen Minister auf, in Hinkunft sicherzustellen, dass die Freiheit der Kirche in inneren Angelegenheiten im Kontext von Asylverfahren gewahrt bleibt und dass die tatsächliche Glaubenspraxis und Religionsausübung gewürdigt werden. Denn diese ist im Hinblick auf die befürchtete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat weitaus relevanter als die Kenntnis von Bibelziten und Feiertagen.

Darüber hinaus ruft die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Erinnerung:

1. ihre Resolution vom 8.12.2018 betreffend Grundrecht auf faires Asylverfahren und unabhängige Rechtsberatung:

Die Generalsynode bekräftigt ihre tiefe Skepsis gegenüber der mittlerweile beschlossenen Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) im Asylverfahren in Form einer GmbH, in welcher der Innenminister die Gesellschafterrechte ausübt. Die Generalsynode fordert die Rücknahme des BBU-Gesetzes, denn die Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssen die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention entsprechen.

2. ihre Resolution vom 15.6.2018 betreffend die Wahrung des Menschenrechts auf Asyl:

Die Generalsynode bekräftigt ihre Forderungen:

- Respekt vor der Arbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher kirchlicher Helfer und Helferinnen sowie kirchlicher Organisationen, die Asylwerbende im Verfahren begleiten, sie beherbergen und anerkannte Asylberechtigte bei der Integration unterstützen.
- Die bewährte dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in von Hilfsorganisationen betreuten Quartieren ist nicht zu gefährden. Durch sie wurde und wird für Integration und gute Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort gesorgt und ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung und der Asylwerbenden geleistet.
- Die österreichische Bundesregierung soll die Verpflichtungen, die ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention erwachsen, ernst nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind bei der Existenzsicherung Österreichern gleichzustellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eine Sprungbrettfunktion in ein selbstständiges Leben in Österreich haben, wenn sie durch umfassende Integrationsangebote begleitet wird.
- Die österreichische Bundesregierung möge Abschiebungen nach Afghanistan generell aussetzen. Afghanistan ist nicht sicher, jegliche Abschiebung gefährdet Menschenleben.
- Legale Wege, das Recht auf Asyl in Anspruch zu nehmen (Resettlement, Botschaftsasyl sowie humanitäre Korridore) sollen forciert werden. Die Evangelischen Kirchen sind bereit, Menschen, die auf diesem Weg Asyl erhalten, bei der Integration zu begleiten.

